

Curriculum

Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF

***Primarstufenpädagogik mit einer Erweiterung des
Altersbereichs auf 10-15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive
Pädagogik***

40 ECTS-AP

Curriculum – allgemeine Angaben (ab 30 ECTS-AP):

X Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 16.10.2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 17.10.2018

Datum der Stellungnahme durch den Hochschulrat: 24.10.2018

Studienkennzahl: 008 181

Inkrafttreten: 1. Oktober 2019

Allfällige Übergangsbestimmungen: keine

Geplanter Beginn: WS 2019/20

--	--	--	--

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:

Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF *Primarstufenpädagogik mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik* für Studierende, die bereits ein Masterstudium Primarstufenpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik abgeschlossen haben und zusätzlich eine Erweiterung für den angrenzenden Altersbereich von 10 - 15 Jahren absolvieren möchten.

2. gesetzliche Grundlage:

§ 38b Hochschulgesetz 2005 idgF

3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF erlangt werden:

Im Erweiterungsstudium *Primarstufenpädagogik mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik* werden die im Bachelorstudium grundgelegten kreuz-kategorialen Inhalte der Inklusiven Pädagogik erweitert. Der Fokus liegt auf einer theoriegeleiteten, reflektierten und forschungsbasierten Handlungsfähigkeit bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen im Alter von 10 - 15 Jahren. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben zusätzlich zur Erziehungs- und Unterrichtskompetenz in der Primarstufe Diagnose-, Förder- und Unterrichtskompetenz im angrenzenden Altersbereich. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, auch in Integrationsklassen oder Sonderschulklassen im Bereich der Sekundarstufe I als (zusätzliche) Lehrperson für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt zu werden.

Mit diesem Erweiterungsstudium soll sichergestellt werden, dass es in Zukunft ausreichend spezialisierte Primarstufenlehrerinnen und -lehrer gibt, die gemeinsam mit anderen Lehrerinnen und -lehrern und weiteren pädagogischen und therapeutischen Fachkräften Schule und Unterricht so gestalten können, dass allen Schülerinnen und Schülern größtmögliche Teilhabe an qualitativvoller Bildung ermöglicht wird. Das Studium qualifiziert neben der Tätigkeit als Lehrperson insbesondere auch für beratende Tätigkeiten im Rahmen der Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik, sowie für die Mitarbeit in Lehre und Forschung in tertiären Einrichtungen (Universitäten und Hochschulen).

Insbesondere sind Studierende mit einem in Frage kommenden Masterabschluss angesprochen, die erst im Laufe ihres Berufsleben Interesse oder Bedarf an einer entsprechenden Zusatzqualifizierung haben oder Studierende eines Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule, an der die Erweiterung für den angrenzenden Altersbereich von 10 - 15 Jahren nicht angeboten wird.

4. Bachelor- oder Masterniveau:

Bachelorniveau

Masterniveau

**5. Umfang und Dauer des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF:**

40 ECTS-Anrechnungspunkte

Die vorgesehene Studienzeit beträgt drei Semester. Bei berufstätig Studierenden kann diese vorgesehene Studienzeit bei gleichbleibendem Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 9 Abs. 9 HG 2005 idgF um weitere 2 Toleranzsemester verlängert werden.

6. Zulassungsvoraussetzungen:

6.1.

Für die Zulassung zum **Erweiterungsstudium *Primarstufenpädagogik mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik* gemäß des § 38b HG 2005 idgF**

ist ein abgeschlossenes Masterstudium oder die Zulassung zum Masterstudium Primarstufenpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten Voraussetzung, um zusätzlich eine Erweiterung für den angrenzenden Altersbereich von 10 - 15 Jahren absolvieren zu können.

Weiters können Studierende mit einem abgeschlossenen oder mit der Zulassung zu einem Masterstudium Primarstufenpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden, wenn sie im Bachelorstudium Primarstufenpädagogik den Schwerpunkt Inklusive Pädagogik absolviert haben.

Studieninteressierte mit abgeschlossenen, sechssemestrigen Bachelorstudien nach der alten Rechtslage können dann zugelassen werden, wenn sie ein geeignetes Erweiterungsstudium nach § 38d HG absolviert und eine Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik erlangt haben.

6.2.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium erlischt im Falle der Erlöschung der Zulassung zum Masterstudium.

6.3.

Die Zulassung zum gegenständlichen **Erweiterungsstudium gemäß des § 38b HG 2005 idgF** erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

6.4. Darlegung der Reihungskriterien oder Link zur entsprechenden VO des Rektorates

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Datum der Anmeldung.

https://www.ph-online.ac.at/ph-ooe/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=1683&pDocNr=1016311&pOrgNr=1

7. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des **Erweiterungsstudiums Primarstufenpädagogik mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik gemäß des § 38b HG 2005 idgF** wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

8. Prüfungsordnung

§ 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in PH-Online auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um
 - prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teilleistungen der Teilnehmer/innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch, was eine negative Beurteilung zur Folge hat. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung) ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten

zuständigen Organ bekannt zu geben und glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung). Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.)

oder

- nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung.)

handelt.

4. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. -leiter informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen.

§ 2 Bestellung der Prüferinnen/Prüfer

1. Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/-prüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z. 2 HG 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen etwa in Betracht:
 - schriftliche Arbeiten
 - schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - schriftliche Arbeiten
 - Präsentationen
 - praktische Prüfungen/Arbeiten
 - wissenschaftspraktische Tätigkeiten
 - berufspraktische Tätigkeiten
 - Prozessdokumentationen
 - Modulprüfungen
 - Portfolio
 - studienbegleitende Arbeiten
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind sowohl bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul als auch bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden im PH-Online festzusetzen.
3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Anmeldeerfordernis und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig.

§ 5 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen den Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Studierende oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idgF)
3. Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005)
4. Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung;
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung aufgrund einer vorgetäuschten Leistung gem. § 35 Z 34 und 35 HG 2005 idgF. Als Abbruch einer Prüfung gilt etwa bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Unterschreitung der festgelegten Anwesenheitspflicht oder bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter etwa die Nichtfortsetzung der Bearbeitung nach Übernahme der Aufgabenstellung oder der ersten Fragestellung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt. Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
3. Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
4. Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
5. Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a.

in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 8 Abschlussarbeit

1. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Erweiterungsstudiums.
2. Die Studierenden wählen aus einer von der Institutsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.

§ 9 Abschluss des Erweiterungsstudiums

Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt außerdem den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.

9. Modulübersicht:

Modulbezeichnung/LV-Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Bildungswissenschaftliche Grundlagen zum Jugendalter	IPAEM1	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Sprachen und Gesellschaft	IPAEM2	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Mathematik und Naturwissenschaften	IPAEM3	6
Berufsorientierung und -vorbereitung	IPAEM4	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Ästhetik, Bewegung und Gesundheit	IPAEM5	6
Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik	IPAEM6	2 3
Abschlussarbeit	IPAEM7	5
		40 ECTS-AP gesamt

10. Modulbeschreibungen

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Bildungswissenschaftliche Grundlagen zum Jugendalter / IPAEM1
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modulart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. und 2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt 6 ECTS-AP / 4 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Entwicklungsaufgaben des Jugendalters (psychologisch, neurophysiologisch, soziologisch, pädagogisch) • Lernen und Entwickeln unter erschwerten Bedingungen (sonderpädagogisch) • Entwicklungsfördernde Gestaltung schulischer und außerschulischer Lern- und Entwicklungsräume (systemische, organisationale Aspekte)
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • kennen grundlegende bildungswissenschaftliche Inhalte zum Jugendalter und können diese berufsfeldbezogen vernetzen, diskutieren und reflektieren. • erkennen, verstehen und analysieren spezifische Herausforderungen des Jugendalters. • verstehen Sexualität als menschliches Grundrecht und können sensibel auf individuelle und gesellschaftliche Bedingungen und Herausforderungen in der Pubertät eingehen. • kennen Kriterien zur entwicklungsförderlichen Gestaltung von Lernräumen und können konkrete Lernräume bezüglich inkludierender und exkludierender Praktiken analysieren und weiterentwickeln.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: VO: Grundlagen für Lernen und Entwicklung im Jugendalter (3 ECTS-AP / 2 SWSt.) 2. Sem.: SE: Analyse von Lern- und Entwicklungsbarrieren (3 ECTS-AP / 2 SWSt.)
10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Ziffernbeurteilung VO: nicht immanente Studienleistung (z.B. Klausur, ...) SE: immanente Studienleistung (z.B. Posterpräsentation, Moderation, ...)
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Sprachen und Gesellschaft / IPAEM2
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modular Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. und 2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt. 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) - Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung - Exemplarische Beispiele (z. B. Lebenspraktischer Schriftverkehr) für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe 1
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden - kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Deutsch, Englisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung. - beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben im Bereich Sprachen und Gesellschaft. - verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. - kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft 1 (3 ECTS-AP / 2 SWS): 2. Sem.: SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft 2 (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Beurteilung von Lehrveranstaltungen, immanente Studienleistung, Ziffernbeurteilung
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe1 – Mathematik und Naturwissenschaften / IPAEM3
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modular Pflichtmodul
4. Semesterdauer 1. Semester
5. ECTS-AP und SWSt. 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) - Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Informatik - Exemplarische Beispiele für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe 1 unter Berücksichtigung der Aneignung grundlegender mathematischer und naturwissenschaftlicher Kompetenzen
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden - kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Informatik. - beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften. - verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. - kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe.
9. Lehr- und Lernmethoden 1. Sem.: SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften 1 (3 ECTS-AP / 2 SWS): SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften 2 (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungsprüfungen, immanente Prüfungsleistungen, Ziffernbeurteilung
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Berufsorientierung und -vorbereitung / IPAEM4
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modularart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 2. Semester
5. ECTS-AP und SWSt. 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) • Theoretische Grundlagen, Didaktik, Methodik und Praxis der Berufsorientierung und -vorbereitung • Spezifische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B.: Jugendcoaching, persönliche und berufliche Assistenz, Clearing) • Polytechnische Schule, berufsbildende Schulen, Berufsschulen, AHS Oberstufe • Nahtstelle Schule - Arbeitswelt • Diagnostik, Zukunftsplanung unter Berücksichtigung von Beratung und Kommunikation (exemplarisch) • Gesetzliche Grundlagen zur Berufsorientierung und -vorbereitung
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • wenden ressourcenorientiertes Vorgehen bei der Berufsorientierung an. • analysieren spezifische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen wie persönliche Assistenz, Jugendcoaching, etc. • erproben und evaluieren Konzepte systemischer und ressourcenorientierter Beratung als Grundlage für Entscheidungen für zukünftige Schritte (z.B. Zukunftsplanung). • interpretieren und bewerten Gutachten kriterienorientiert. • erproben, gestalten und reflektieren kommunikative Beratungsprozesse.
9. Lehr- und Lernmethoden 2. Sem.: SE: Methoden und Konzepte der Berufsorientierung und -vorbereitung (3 ECTS-AP / 2 SWS) UE: Inklusive Berufsvorbereitung und -orientierung (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Modulprüfung (z.B.: Dokumentation von Fällen in Bezug auf Barrieren und Hilfen für Jugendliche im Übergang Schule – Beruf bzw. in der Berufsorientierung)
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit / IPAEM5
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modular Pflichtmodul
4. Semesterdauer 3. Semester
5. ECTS-AP und SWSt 6 ECTS-AP / 4 SWST
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) - Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Werken, Ernährung und Haushalt, Musik, Bewegung und Sport - Exemplarische Beispiele für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe 1 aus dem Bereich Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden - kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Bildnerische Erziehung, Werken, Ernährung und Haushalt, Musik, Bewegung und Sport. - beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben im Bereich Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit. - verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. - kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe.
9. Lehr- und Lernmethoden 3. Sem.: SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit 1 (3 ECTS-AP / 2 SWS): SE: Fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit 2 (3 ECTS-AP / 2 SWS)
10. Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungsprüfungen, immanente Prüfungsleistungen, Ziffernbeurteilung
11. Sprache Deutsch, Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ, PHDL

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Modul: Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren / IPAEM6
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modulart Pflichtmodul
4. Semesterdauer 2. und 3. Semester, PPS (5 ECTS-AP)
5. ECTS-AP und SWSt. 5 ECTS-AP / 4 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalt (auf einem übergeordneten Niveau) Pädagogisch wirksam werden mit besonderem Fokus auf den angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren auf Ebene • des Kindes (z.B. Pädagogische Diagnose, Leistungsfeststellung, -rückmeldung und -beurteilung) • des Unterrichts (z.B. Unterrichtsqualitätsentwicklung, Feedbackmethoden, Heterogenität und Diversität) • der Klasse (z.B. Lehrer-Schüler-Beziehung, Schüler-Schüler-Beziehung, Klassenklima) • der Schule (z.B. Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Schulen, Inklusion)
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • entwickeln/erproben empirisch gestützte Maßnahmen für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren auf den vier Ebenen Kind, Unterricht, Klasse und Schule • setzen die Ergebnisse eigener Erhebungen mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung, ziehen daraus Konsequenzen für das weitere professionelle Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren und entwickeln dieses weiter
9. Lehr- und Lernmethoden 2. Sem.: PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren 1 (2 ECTS-AP, 2 SWSt.) 3. Sem.: PK: Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren 2 (3 ECTS-AP, 2 SWSt.)
10. Leistungsnachweise: PK: Erbringung einer schriftlichen und mündlichen Leistung mit Bezug auf pädagogisch-praktische Studien
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

1. Modulbezeichnung/Kurzzeichen Abschlussarbeit erstellen - Präsentation / IPAEM7
2. Modulniveau Masterstudium
3. Modularart Pflichtmodul, Basismodul
4. Semesterdauer 3. Semester
5. ECTS-Anrechnungspunkte und SWSt. 5 ECTS-Anrechnungspunkte, 1 SWSt.
6. Zugangsvoraussetzungen keine
7. Inhalte • Verfassen einer Abschlussarbeit zu einer berufsfeldorientierten Fragestellung • Präsentation der Abschlussarbeit
8. Lernergebnisse/Kompetenzen Die Studierenden • sind imstande Ideen in einem Forschungskontext mit Originalität zu entwickeln und anzuwenden • können wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat bearbeiten • diskutieren eigene Forschungsergebnisse und die von Kolleg/innen und geben wertschätzende Rückmeldung in professional communities • kommunizieren ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig, sowohl mit Expertinnen und Experten wie auch mit Laien
9. Lehr- und Lernmethoden 3.Sem: UE: Abschlussarbeit + Präsentation (5 ECTS-AP, 1 SWSt)
10. Leistungsnachweise Beurteilung der Abschlussarbeit und der Präsentation
11. Sprache Deutsch oder Englisch
12. Durchführende Institution PH OÖ

11. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums gemäß des § 38b HG 2005 idgF vorgesehen sind: keine
12. Ressourcen: Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.